

Entschädigungsreglement

SRB 153.1

vom 7. Juni 2013

Änderung vom 4. Dezember 2015

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Zweck	3
I. Gemeinderat	3
Art. 2 Jahresentschädigung	3
Art. 3 Spesenentschädigung Pauschal	4
Art. 4 Sitzungsgeld	4
II. Ständige und nicht ständige Kommissionen	4
Art. 5 Sitzungsgeld	4
III. Delegierte, Abgeordnete	4
Art. 6 Definition, Entschädigungsansatz <small>(Fassung 04.12.2015)</small>	4
IV. Angestellte	5
Art. 7 Entschädigung Funktionäre	5
Art. 8 Anspruch Sitzungsgeld	5
V. Gemeinsame Bestimmungen	5
Art. 9 Besonders qualifizierte Aufgaben	5
Art. 10 Verdienstausfall	5
Art. 11 Fahrauslagen	5
Art. 12 Auswärtige Verpflegung	6
Art. 13 Dienstkleider	6
Art. 14 Pikettdienst	6
Art. 15 Auszahlung	6
VI. Schlussbestimmungen	6
Art. 16 Inkrafttreten	6
Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Genehmigungsvermerk	7
Auflagezeugnis	7
Änderung von Artikel 6	7
Auflagezeugnis	7

7. Juni 2013

Entschädigungsreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,
gestützt auf Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 1. Juni 2001,
beschliesst:

Artikel 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für:

- Mitglieder des Gemeinderates;
- Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen;
- Delegierte und Abgeordnete der Gemeinde;
- Angestellte/Funktionäre soweit nicht die personalrechtlichen Grundlagen der Gemeinde zu tragen kommen.

I. Gemeinderat

Artikel 2

Jahresentschädigung

¹ Die jährliche Pauschalentschädigung beträgt für:

a	Gemeindepräsidium	CHF 16'000.00
b	Gemeindevizepräsidium	CHF 6'000.00
c	Gemeinderatsmitglied	CHF 4'000.00

Definition

² Die jährliche Pauschalentschädigung beinhaltet:

a Gemeindepräsidium:

- Bereitschaft zur Übernahme des Amtes an sich
- Allgemeine Führungs- und Planungsaufgaben in der Gemeinde
- Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen
- Überdurchschnittliche Präsenzzeit für die Öffentlichkeit
- Aktenstudium, Dossierkenntnisse
- Sitzungs- und Geschäftsvorbereitung
- Allgemeine Besprechungen mit Mitarbeitenden, Behördenmitgliedern und Einwohnern
- Vorbereitung der Gemeindeversammlungen und weiterer Anlässe des Gemeinderates
- Repräsentationsaufgaben, wo keine offizielle Delegation erfolgt (z. B. Vereinsveranstaltungen, Vernissagen, Jubiläumsfeiern Einweihungsfeiern)

b Gemeindevizepräsidium und Gemeinderatsmitglied:

- Bereitschaft zur Übernahme des Amtes an sich
- Allgemeine Arbeiten für die Führung des Ressorts
- Aktenstudium, Dossierkenntnisse
- Sitzungs- und Geschäftsvorbereitung
- Allgemeine Besprechungen mit Mitarbeitenden, Behördenmitglieder, Einwohnern ohne Sitzungscharakter
- Vorbereitung der Ressortgeschäfte für die Gemeinderatssitzung
- Vorbereitung der Ressortgeschäfte für die Gemeindeversammlung und weitere Anlässe des Gemeinderates (Für umfassende Aufwendungen/Abklärungen bei der Vorbereitung eines Geschäfts gelten spezielle Ansätze nach einem definierten Ansatz. Den Entscheid trifft der GP)
- Repräsentationsaufgaben, wo keine offizielle Delegation erfolgt
- Für Vizepräsident: Stellvertretung der Präsidentin/des Präsidenten (Ortsabwesenheiten, Ferien, Krankheit)

Artikel 3Spesenentschädigung
Pauschal¹ Die jährliche Spesenentschädigung beträgt:

<i>a</i>	Gemeindepräsidium	CHF	1'000.00
<i>b</i>	Gemeindevizepräsidium	CHF	500.00
<i>c</i>	Gemeinderatsmitglied	CHF	500.00

² Die jährliche Spesenentschädigung beinhaltet:

- Telefongespräche
- Persönliche Büroinfrastruktur und persönliches Büromaterial
- Reisevergütung von maximal 40 km pro Fahrt inkl. Parkgebühren; Fahrten darüber hinaus werden gemäss Artikel 11 entschädigt.

Artikel 4

Sitzungsgeld

¹ Das Gemeindepräsidium und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates beziehen für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen sowie an anderen durch den Gemeinderat bestimmten Sitzungen und Anlässen zusätzlich zu den Entschädigungen nach Artikel 2 und 3 ein Sitzungsgeld von:

<i>a</i>	Vorsitz:	CHF	80.00
<i>b</i>	Mitglied:	CHF	80.00
<i>c</i>	Protokoll:	CHF	80.00

² Das Sitzungsgeld wird nicht ausgerichtet, wenn die Entschädigung gemäss Artikel 10 geltend gemacht wird.**II. Ständige und nicht ständige Kommissionen****Artikel 5**

Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen beziehen für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen sowie anderen durch die Kommission bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld von:

<i>a</i>	Vorsitz:	CHF	80.00
<i>b</i>	Mitglied:	CHF	40.00
<i>c</i>	Protokoll:	CHF	80.00

² Das Sitzungsgeld wird nicht ausgerichtet, wenn die Entschädigung gemäss Artikel 10 geltend gemacht wird.³ Kommissionsmitglieder, die von einem Verband, einem Verein, einer Amtsstelle oder anderen Institution abgeordnet sind, erhalten kein Sitzungsgeld.**III. Delegierte, Abgeordnete****Artikel 6**

Definition

¹ Delegierte werden durch Beschluss des Gemeinderates oder Kommission bestimmt. Einer Delegation liegt somit ein offizieller Auftrag zur Teilnahme zugrunde.

Entschädigungsansatz

² Delegierte beziehen pro Anlass für die Teilnahme eine Entschädigung von CHF 40.00. (Fassung 04.12.2015)³ Delegierte, die von der betroffenen Organisation entschädigt werden, erhalten keine Entschädigung nach diesem Reglement. (Fassung 04.12.2015)⁴ Das Sitzungsgeld wird nicht ausgerichtet, wenn die Entschädigung gemäss Artikel 10 geltend gemacht wird.

IV. Angestellte

Artikel 7

Entschädigung
Funktionäre

Gemeindeangestellte beziehen für die Ausübung der nachfolgenden Funktionen eine Entschädigung von:

<i>a</i>	Ackerbaustellenleiter	CHF	1'000.00	pro Jahr
<i>b</i>	Parkplatzkontrolleure	CHF	2'200.00	pro Jahr
<i>c</i>	Gratulation Jubilare in Medien	CHF	1'600.00	pro Jahr
<i>d</i>	Zählerableser/innen	CHF	800.00	pro Jahr
		CHF	10.00	pro Mieterwechsel
<i>e</i>	Amts- und Vollzugshilfe	CHF	35.00	pro Zustellung

² Die Fahrauslagen gemäss Artikel 11 sind mit der Entschädigung in Absatz 1 abgegolten.

Artikel 8

Anspruch
Sitzungsgeld

Für das Gemeindepersonal gelten die Ansätze gemäss Artikel 4 respektive 5. Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die aufgewendete Zeit nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 9

Besonders qualifizier-
te Aufgaben

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen und nicht ständigen Kommissionen beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten ein Sitzungsgeld gemäss Artikel 4 oder 5 mit dem Faktor 1.5.

² Der Gemeinderat entscheidet, wer berechtigt ist, diese Entschädigung zu beziehen.

³ Die Vergütung wird nicht ausgerichtet, wenn die Entschädigung gemäss Artikel 10 geltend gemacht wird.

Artikel 10

Verdienstausfall

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen und nicht ständigen Kommissionen können bei Lohnausfall folgende Entschädigung geltend machen:

<i>a</i>	Ganzer Tag:	CHF	250.00
<i>b</i>	Einzelstunde (maximal Tagesansatz):	CHF	30.00

² Am Samstag oder Sonntag geleistete Dienste für die Einwohnergemeinde Bönigen berechtigen nicht zum Bezug von Lohnausfallentschädigung. Der Lohnausfall ist AHV-pflichtig.

Artikel 11

Fahrauslagen

¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen, der Delegierten und Angestellten werden die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entsprechende Fahrauslagen nach Aufwand vergütet. Vorbehalten bleibt die Abgeltung dieser Auslagen gemäss Artikel 3 und 7.

² Es gelten folgende Ansätze:

<i>a</i>	Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Bahnbillet 2. Klasse
<i>b</i>	Fahrten mit dem privaten Auto inkl. Parkgebühren	CHF 0.70 pro km

³ Dem/der Bauverwalter/in werden die im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit entstehenden Fahrauslagen mit dem privaten Auto jährlich mit Pauschal CHF 180.00 vergütet. Fahrauslagen von über 40 km pro Fahrt werden separat gemäss Absatz 2 entschädigt.

Artikel 12

Auswärtige Verpflegung

¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates, den ständigen und nichtständigen Kommissionen, den Delegierten und Angestellten werden die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entsprechenden Auslagen für auswärtige Verpflegung vergütet.

² Es gelten folgende Ansätze:

a	Hauptmahlzeit	CHF	24.00
b	Zusätzliche Mahlzeit	CHF	16.00
c	Frühstück	CHF	8.00
d	Übernachtung inkl. Frühstück:	nach Aufwand, max. CHF 100.00 pro Nacht	

Artikel 13

Dienstkleider

¹ Die Dienstkleider für das Werkhof-Personal werden vollumfänglich vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Die Kosten sind jeweils in den Voranschlag einzustellen.

² Dem Brunnenmeister werden die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstehenden Auslagen für Dienstkleider jährlich mit Pauschal CHF 400.00 vergütet.

Artikel 14

Pikettdienst

¹ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über Zulagen für Pikettdienst (Art. 115 PV) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Artikel 15

Auszahlung

¹ Die Gemeindeverwaltung erfasst die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen aufgrund von Präsenzlisten und mittels einer Erhebung bei den Mitgliedern des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen, den Delegierten und den Funktionären.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 16

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Artikel 17

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Entschädigungsreglements werden sämtliche widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben das Entschädigungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Entschädigungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 2. Mai 2013 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

11. Juli 2013

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Änderung von Artikel 6

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Entschädigungsreglements an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2015 zugestimmt. Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Entschädigungsreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2015 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 29. Oktober 2015 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

15. Januar 2016

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber